



STATUTEN DES EVANGELISCHEN HILFSVEREINS CHUR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name
Sitz Unter dem Namen „Evangelischer Hilfsverein Chur“ besteht mit Sitz in Chur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck Der Evangelische Hilfsverein Chur will bedürftigen evangelischen Gemeindegliedern unserer Stadt Hilfe und Fürsorge bieten.
In begründeten Ausnahmefällen können auch in Chur wohnhafte Personen, die nicht der Evangelischen Kirchgemeinde angehören, unterstützt werden.

II. ORGANISATION

Art. 3

Mitgliedschaft Mitglieder sind diejenigen Angehörigen der Evangelischen Kirchgemeinde Chur, welche den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

Art. 4

Finanzen Der Evangelische Hilfsverein schöpft seine Mittel aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Kirchenkollekten
- Vereinsvermögen und Erträgen daraus
- Gaben, Schenkungen, Vermächtnissen, Sammlungen, öffentliche Zuwendungen etc.

Art. 5

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. VEREINSORGANE

Art. 6

Organe	Die Organe des Vereins sind: A Mitgliederversammlung B Vorstand C Sozialdienst Evangelische Kirchgemeinde Chur D Kontrollstelle
---------------	---

A Mitgliederversammlung

Art. 7

Einberufung	Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern. Jede Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Traktanden im Stadtamtsblatt publiziert werden.
--------------------	--

Art. 8

Zuständigkeit	Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten: - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder - Wahl der Kontrollstelle - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung - Festsetzung des Mitgliederbeitrages - Statutenrevision
----------------------	---

B Vorstand

Art. 9

Zusammensetzung	Der Vorstand besteht aus 5 oder mehr Mitgliedern, davon je einem amtierenden Pfarrer oder einer Pfarrerin und einem Vorstandsmitglied der Evangelischen Kirchgemeinde Chur.
Konstituierung	Der/die Präsident/in wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.
Amtsduer	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Art. 10

Sitzungen Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 11

Zuständigkeiten Dem Vorstand obliegt

- Die Leitung der Vereinsgeschäfte
- Die Festsetzung der Unterstützungen
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens

Zur Behandlung der Geschäfte kommt der Vorstand so oft dies erforderlich ist zusammen. Die Gesuche liegen jeweils zur Einsicht für die Vorstandsmitglieder beim Kirchgemeinde-Sekretariat auf.

Dringende Unterstützungen bis höchstens CHF 500.00 im Einzelfall können durch den/die Präsident/in direkt bewilligt werden. Er/sie hat dem Vorstand an der nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten.

Art. 12

Entschädigung Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen.

Art. 13

Unterstützungsgesuche Die Unterstützungsgesuche können direkt an den Vorstand oder an den Sozialdienst der Evangelischen Kirchgemeinde Chur gerichtet werden.

Art. 14

Verwaltung Das Rechnungswesen und die Bearbeitung der administrativen Aufgaben obliegen dem Sekretariat der Evangelischen Kirchgemeinde Chur.

C Sozialdienst Evangelische Kirchgemeinde Chur

Art. 15

Zuständigkeit Der Sozialdienst der Evangelischen Kirchgemeinde Chur betreut nach Möglichkeit die Unterstützungsbedürftigen. Er klärt neue Unterstützungsgesuche ab und stellt Antrag an den Vorstand. Zur Behandlung der ihm bekannten Fälle wird er mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen.

D Kontrollstelle

Art. 16

- Zuständigkeit** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese prüfen die Rechnung und stellen Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.
- Amtsdauer** Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

- Auflösung des Vereins** Über die Auflösung des Evangelischen Hilfsvereins Chur entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 18

- Verwendung des Vermögens** Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Vorstand der Evangelischen Kirchgemeinde Chur zur Verwendung für ähnliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- Inkrafttreten** Diese Statuten wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.06.2014 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 10. November 1993.

Chur, den 24.06.2014

Evangelischer Hilfsverein Chur



Dr. Jachen Curdin Bonorand
Präsident



Reto Küng
Vizepräsident